**Beitrittserklärung**

erkläre hiermit verbindlich meinen Beitritt zum Verein tiroler gluat , als

|  |  |
| --- | --- |
| **ordentliches Mitglied**  Der ordentliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 90,-- pro Jahr. | **Unterstützendes Mitglied/erm. Beitrag**  Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für unterstützende Mitglieder/innen beträgt € 50,-- pro Jahr. |

**Titel :**

**Vorname :**

**Nachname :**

**Geburtsdatum :**

**Beruf :**

**Straße / Nr. :**

**PLZ / Ort :**

**Telefon :**

**E-Mail :**

Ich erkläre mich bereit, die Statuten des Vereins (siehe umseitig) zu beachten und den **Mitgliedsbeitrag** von derzeit € 90,-- pro Jahr bzw. € 50,-- (ermäßigt) pünktlich zu begleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein allfälliger Austritt aus dem Verein jederzeit durch schriftliche Kündigung erfolgen kann, die am Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.

Ort, Datum Unterschrift WerberIn/geworben durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Nach Bearbeitung dieser Erklärung, erhalten Sie von der „tiroler gluat“, per Email eine Rechnung, die in weiterer Folge jährlich zugesandt wird.

**Einwilligungserklärungen:**

Nutzung Bild-/Foto-/Videoaufnahmen:

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass während der Ausübung der Vereinstätigkeit Foto- bzw. Videoaufnahmen von mir zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins angefertigt, zu diesem Zweck eingesetzt und via Live-Stream (Übertragung über das Internet zum Zeitpunkt der Aufnahmen, keine Speicherung), via Internet (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) und in sozialen Medien (jederzeit weltweit durch jedermann abrufbar) veröffentlicht werden.

Aus dieser Zustimmung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Diese Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an [gluat@tirolergluat.at](mailto:gluat@tirolergluat.at) oder per Brief an den Vereinssitz, Hörtnaglstraße 25, 6020 Innsbruck, widerrufbar. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen von der jeweiligen Plattform entfernt bzw. meine Person unkenntlich gemacht. Waren die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit sie den Verfügungsmöglichkeiten des Vereins unterliegen.

**JA NEIN (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung:

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine personenbezogenen Daten (Vorname, Nachname, fallweise Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtige(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Eintrittsdatum, Tarifklasse/Sparte, eventuell Funktion) auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: vereinstypische Aktivitäten, organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereinsinformationen zu Veranstaltungen.

Der Verein „tiroler gluat“, Hörtnaglstraße 25, 6020 Innsbruck ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Verarbeitungstätigkeiten. Die Bereitstellung meiner Daten ist zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß Statuten erforderlich, bei Nichtbereitstellung ist eine Mitgliedschaft zum Verein nicht möglich.

Personenbezogene Daten finden vom Verein nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Bei Vereinsaustritt werden alle Daten – sofern kein Rückstand an Zahlungen seitens des Mitglieds besteht, die Daten auch nicht zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Vereins benötigt werden und keine längere Aufbewahrung der Daten gesetzlich angeordnet ist, spätestens binnen eines Jahres ab Austritt gelöscht.

Meine Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch in die Verarbeitung. Des Weiteren habe ich ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde - über alle diese Aspekte gibt die Vereinswebpage unter dem Punkt „Impressum & Datenschutzerklärung“ näher Auskunft.

**Allgemein:** Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die Statuten des Vereins „tiroler gluat“ (auf unserer Homepage zu finden). Für alle Fragen zur Vereinsmitgliedschaft und zum Datenschutz steht mir darüber hinaus das das E-Mail-Postfach [gluat@tirolergluat.at](mailto:datenschutz@mbc-rc-boote.at) zur Verfügung. Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann gemäß den Statuten(§6) schriftlich gekündigt werden.

Hiermit melde ich mich verbindlich beim Verein „tiroler gluat“, als Vereinsmitglied an.

Wichtig: Das Beitrittsansuchen kann nur dann positiv bearbeitet werden, die Unterschrift für die **Einwilligungserklärung** vorhanden ist!

Ort, Datum Unterschrift

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

tiroler gluat

VEREINSSTATUTEN ZVR-Zahl: 1111050295

**§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „tiroler gluat – Verein zur Förderung der heimischen Fleisch- und Grillkultur“ (2) Er hat seinen Sitz in Hörtnaglstraße 25, 6020 Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf die gesamte Welt. Der Verein beschäftigt sich mit der 1. Förderung der heimischen Fleisch- und Grillkultur, 2.Durchführung von Barbecue– Grillmeisterschaften und Veranstaltungen, 3. Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder sowie daran interessierter Personenkreise, insbesondere Konsumenten/Letztverbraucher, 4.Durchführung von Veranstaltungen zB Grillveranstaltungen, Seminare, usw. 5.Zusammenarbeit mit Direktvermarktern und versch. Organisationen (zB. AMA)

**§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn aus gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung der freizeitlichen Grill- und Barbecue- Kultur, insbesondere im Wege des internationalen Austausches von Gebräuchen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kochkunst sowie der warenkundlichen Produkt- und Geräteberatung und –Entwicklung, mit dem Aufbau einer Verbandsplattform zur Förderung der heimischen Fleisch-, Grill- und Barbecue- Kultur sowie für den internationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch mit anderen Grill- und Barbecue- Vereinen, im Besonderen mit der aba-austrian barbecue association und der wbqa – world barbecue association und mit deren Mitgliedern.

**§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen a) Regelmäßige Publikationen und Newsletter, b) Vorträge, Veranstaltungen, c) Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder sowie daran interessierter Personenkreise, insbesondere Konsumenten/Letztverbraucher d) Einrichtung einer Internetplattform,

e) Einrichtung einer Wissensdatenbank, f) Einrichtung einer Adressendatenbank.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge, b) Kooperationsbeiträgen, c) Sponsorenbeiträge, d) Förderungen, e) Spenden, f) Vermächtnisse, g) sonstige Zuwendungen

**§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich den Verbandsstatuten der TROLER GLUAT unterordnen und den Jahresbeitrag an diese voll bezahlen. (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines niedrigeren Mitgliedsbeitrags oder durch Sponsoring fördern und die Vereinseinrichtungen nutzen. (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

**§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, und Grill & Barbecueclubs werden, die den Jahresmitgliedsbeitrag bezahlen.

(2) Unterstützende Mitglieder können alle juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, Organisationen, Institutionen, Körperschaften und andere Vereine werden. (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Grün-den verweigert werden. (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und unterstützender Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins. (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Vereinsauflösung, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. (2) Der Austritt ist gegen schriftliche An-zeige jederzeit zulässig. Er wird am Ende des jeweiligen laufenden Kalenderjahres wirksam. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder schädigenden Verhaltens verfügt werden. (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

**§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung von Seiten der Mitglieder muss auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder erfolgen. (4) Die Mitglieder sind in jeder General-versammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden. (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung , der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

**§ 9: Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Das Vereinsgesetz verlangt, dass eine Mitgliederversammlung zumindest alle fünf Jahre einberufen wird. (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder, c. Ver-langen des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) d. Beschluss des Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten), e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten binnen vier Wochen statt. (2) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax, WhatsApp oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-/Telefon Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d)., (3) Anträge zur General-versammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. (6) Die General-versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

**§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: a) Beschlussfassung über den Voranschlag; b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer; c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer; d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; e) Entlastung des Vorstands; f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unter-stützende Mitglieder; g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins; i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

**§ 11: Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, und Kassier/in. Stellvertretungen werden nach entsprechender Aufnahme von Mitgliedern gewählt. (2) Der Vorstand wird mit den anwesenden Stimmen der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines ge-wählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden General-versammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist der Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche General-versammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von einem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. (7) Den Vorsitz führt der/die/ Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10)., (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft. (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

**§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten: (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit den laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis; (2) Erstellung des Jahres-voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten; (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss; (5) Verwaltung des Vereinsvermögens; (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern; (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

**§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der/der/die/Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die/Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. (2) Der/die/Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des /der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds. (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die/Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. (5) Der/die/Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. (7) Der/die/Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der/Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

**§ 14: Rechnungsprüfer**

(1) Der Rechnungsprüfer wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. (2) Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungs-mäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat dem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungsprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

**§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. (2) Das Schiedsgericht setzt sich entweder aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern oder aus drei rechtsgebildeten Autoritäten aus dem öffentlichen Leben Österreichs zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schieds-gerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der General-versammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. (3)

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.